



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

JK Beton Kirchwegger GmbH  
Klein Erla 7  
4303 St. Pantaleon-Erla

Beilagen

**WST1-UG-3/032-2025**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

24. Juni 2025

Betrifft

JK Beton Kirchwegger GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>6</b>
<b>I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....</b>	<b>6</b>
<b>I.1 Genehmigungsimplicationen .....</b>	<b>6</b>
<b>I.1.1 Entnahme mineralischer Rohstoffe .....</b>	<b>6</b>
<b>I.1.1.1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) .....</b>	<b>6</b>
<b>I.1.1.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.2 Bodenaushubdeponie.....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.2.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) .....</b>	<b>7</b>
<b>I.1.2.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>7</b>
<b>I.2 Konsensfestlegung Entnahme mineralischer Rohstoffe.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3 Konsensfestlegung Bodenaushubdeponie.....</b>	<b>7</b>
<b>I.4 Ausführung des Vorhabens .....</b>	<b>9</b>
<b>I.5 Aufsichten.....</b>	<b>10</b>
<b>I.5.1 Bzgl. Entnahme mineralischer Rohstoffe.....</b>	<b>10</b>
<b>I.5.1.1 Betriebsleiter gemäß §§ 125 ff MinroG .....</b>	<b>10</b>
<b>I.5.1.1.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans.....</b>	<b>10</b>
<b>I.5.1.1.2 Bekanntgabe der bestellten Person .....</b>	<b>11</b>
<b>I.5.1.2 Ökologische Bauaufsicht gemäß § 7 Abs 2 und 4 NÖ NSchG 2000 .....</b>	<b>11</b>
<b>I.5.1.2.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans.....</b>	<b>11</b>
<b>I.5.1.2.2 Bekanntgabe der bestellten Person .....</b>	<b>12</b>
<b>I.5.2 Bzgl. Bodenaushubdeponie .....</b>	<b>12</b>
<b>I.5.2.1 Bau- und Deponieaufsicht gemäß § 49 sowie § 63 Abs 3 AWG 2002 iVm § 42 DVO .....</b>	<b>12</b>
<b>I.5.2.1.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans.....</b>	<b>12</b>
<b>I.5.2.1.2 Bekanntgabe der bestellten Person .....</b>	<b>14</b>
<b>I.5.2.2 Ökologische Bauaufsicht .....</b>	<b>15</b>

I.5.2.2.1	Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans.....	15
I.5.2.2.2	Bekanntgabe der bestellten Person .....	15
<b>I.6</b>	<b>Auflagen .....</b>	<b>15</b>
I.6.1	Agrartechnik/Boden .....	15
I.6.2	Bautechnik .....	15
I.6.3	Biologische Vielfalt .....	16
I.6.4	Deponietechnik/Gewässerschutz .....	19
I.6.5	Geologie .....	40
I.6.6	Lärmschutz .....	40
I.6.7	Luftreinhaltechnik .....	41
I.6.8	Maschinenbautechnik.....	42
I.6.9	Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild .....	42
I.6.10	Verkehrstechnik .....	42
<b>I.7</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>43</b>
I.7.1	Einbringungsfrist Bodenaushubdeponie.....	43
<b>I.8</b>	<b>Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>43</b>
I.8.1	Vorbemerkung .....	43
I.8.2	Beschreibung des Vorhabens - Kurzfassung .....	44
I.8.3	Lageplan.....	46
<b>II</b>	<b>Sicherstellung.....</b>	<b>46</b>
<b>III</b>	<b>Nachkontrolle .....</b>	<b>47</b>
	<b>Hinweis: Kostenvorschreibung .....</b>	<b>47</b>
	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>47</b>
	<b>Begründung .....</b>	<b>48</b>

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>48</b>
<b>1.1</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>48</b>
<b>1.2</b>	<b>Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>48</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG .....</b>	<b>48</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG .....</b>	<b>48</b>
<b>1.2.3</b>	<b>Stellungnahmen/Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage .....</b>	<b>49</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Sonstige Stellungnahmen im Verfahren.....</b>	<b>49</b>
<b>1.2.4.1</b>	<b>Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WPO) vom 21.Oktober 2022</b>	<b>49</b>
<b>1.2.4.2</b>	<b>NÖ Standortanwalt vom 12.Oktober 2023 .....</b>	<b>50</b>
<b>1.2.4.3</b>	<b>Bundesdenkmalamt vom 29.Jänner 2025 .....</b>	<b>51</b>
<b>1.2.4.4</b>	<b>Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel vom 03.Februar 2025.....</b>	<b>51</b>
<b>1.2.4.5</b>	<b>NÖ Umweltanwalt vom 01.April 2025.....</b>	<b>51</b>
<b>1.2.5</b>	<b>Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 .....</b>	<b>52</b>
<b>1.3</b>	<b>Beweiserhebung.....</b>	<b>52</b>
<b>1.3.1</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>52</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Sachverständigenbeweis.....</b>	<b>53</b>
<b>1.3.3</b>	<b>Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) vom Dezember 2024 .....</b>	<b>53</b>
<b>2</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>54</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....</b>	<b>54</b>
<b>2.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000) .....</b>	<b>54</b>
<b>2.3</b>	<b>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG .....</b>	<b>57</b>
<b>2.4</b>	<b>Mineralrohstoffgesetz (MinroG) .....</b>	<b>58</b>
<b>2.5</b>	<b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) .....</b>	<b>67</b>
<b>2.6</b>	<b>Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) .....</b>	<b>76</b>
<b>2.7</b>	<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>78</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Beurteilung .....</b>	<b>81</b>
<b>3.1</b>	<b>Subsumption .....</b>	<b>81</b>

<b>3.2</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>81</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen.....</b>	<b>81</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>81</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Sachverständigenbeweis.....</b>	<b>82</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Stellungnahmen unter Punkt 1.2.4.....</b>	<b>84</b>
<b>3.2.5</b>	<b>Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) vom Dezember 2024 .....</b>	<b>84</b>
<b>3.3</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>85</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>85</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>85</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens .....</b>	<b>86</b>
<b>3.3.3.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen .....</b>	<b>86</b>
<b>3.3.3.2</b>	<b>Vorhaben nach dem UVP-G 2000 .....</b>	<b>86</b>
<b>3.3.3.3</b>	<b>Genehmigungsvoraussetzungen nach MInroG .....</b>	<b>86</b>
<b>3.3.3.4</b>	<b>Genehmigungsvoraussetzungen nach AWG 2002.....</b>	<b>88</b>
<b>3.3.3.5</b>	<b>Genehmigungsvoraussetzungen nach NÖ NSchG 2000 .....</b>	<b>88</b>
<b>3.3.3.6</b>	<b>Genehmigungsfähigkeit nach § 17 UVP-G 2000 .....</b>	<b>89</b>
<b>3.3.4</b>	<b>Aufsichten.....</b>	<b>89</b>
<b>3.3.5</b>	<b>Auflagen .....</b>	<b>90</b>
<b>3.3.6</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>90</b>
<b>3.3.7</b>	<b>Sicherstellung.....</b>	<b>90</b>
<b>3.3.8</b>	<b>Nachkontrolle .....</b>	<b>91</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>91</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>91</b>

Die JK Beton Kirchwegger GMBH beantragt die Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Hierüber entscheidet die NÖ Landesregierung nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der, für die Ausführung des Vorhabens relevanten, materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt:

## **Spruch**

### **I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der JK Beton Kirchwegger GMBH, Klein Erla 7, 4303 St. Pantaleon-Erla, wird das Vorhaben

**„Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“,**

bestehend aus

- a) Erweiterung einer Entnahme mineralischer Rohstoffe um rd. 26,2 ha und
- b) Bodenaushubdeponie mit einem Verfüllvolumen von rd. 395.817 m<sup>3</sup>,

nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

#### **I.1 Genehmigungsimplicationen**

Diese Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten Materien rechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

##### **I.1.1 Entnahme mineralischer Rohstoffe**

###### **I.1.1.1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**

- Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans

### I.1.1.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art

### I.1.2 Bodenaushubdeponie

#### I.1.2.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

- Genehmigung einer Bodenaushubdeponie

#### I.1.2.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen

### I.2 Konsensfestlegung Entnahme mineralischer Rohstoffe

Gesamtabbaufläche	rd. 26,2 ha (Abbauabschnitte 9 bis 13)
Gesamtaushubkubatur	rd. 3.229.000 m <sup>3</sup>
Abbautiefe	bis max. HGW 100
Aufhöhung	bis 2 m über HGW 100

### I.3 Konsensfestlegung Bodenaushubdeponie

Verfüllvolumen	395.817 m <sup>3</sup>
Abfallart	Materialien (Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis edm.gv.at), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1 Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) einhalten:

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau		Behandlungsverfahren		
						R13, D15	D1	
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß BAWP oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestand-	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das	1. gemäß BAWP der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder	2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält sowie Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe	R13, D15	D1

			teile		anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.		
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestand-		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1

			teile				
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP			R13, D15	D1
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß BAWP oder Bodenaushubdeponiequalität		sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die 1. gemäß BAWP der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhalten.	R13, D15	D1
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des BAWPs zur Verwertung oder §13 DVO 2008 zur Deponierung.	R13, D15	D1

### Hinweis:

Für Deponien -

- ohne eine Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß §8 DVO 2008 und
- für Standorte ohne geogene Vorbelastung -

ist bei den Spezifikationen 29 und 39 der Ausdruck „oder II“ zu löschen!

Behandlungsverfahren

**D1** Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.); **D15** Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

## **I.4 Ausführung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe respektive unter Einhaltung der unter Punkte I.6 und I.7 normierten Nebenbestimmungen projektgemäß im Sinne der, mit Stand Mai

2025 konsolidierten, und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen zu errichten und betreiben.

Auf die obligatorische Einhaltung der im Zusammenhang mit der Bauausführung einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wird dabei explizit hingewiesen.

## **I.5 Aufsichten**

Zwecks Kontrolle einer ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens sind nachstehende Aufsichten zu bestellen bzw. von der zuständigen Materien Behörde bestellen zu lassen.

### **I.5.1 Bzgl. Entnahme mineralischer Rohstoffe**

#### **I.5.1.1 Betriebsleiter gemäß §§ 125 ff MinroG**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägige Auflage I.6.4.34 verwiesen.

##### **I.5.1.1.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans**

- a) Die Aufsicht hat in Abständen von maximal **3 Monaten** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.
- b) Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung erfüllt bzw. nicht erfüllt beschrieben werden; die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.
- c) Der Abbauzustand ist einmal jährlich durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren. Zu diesem Zweck können auch die vom Markscheider erstellten Tagbaugrundrisse herangezogen werden. Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der Anlage inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben vorzulegen.
- d) Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die zuständige Behörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht

zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.

- e) Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 idgF) für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
- f) Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30. April des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

Im jährlichen Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit im Hinblick auf die Vorgaben Aufhöhung bis 1,0 m über HGW100 genügend grubeneigenes Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht. Bestehen seitens der Aufsicht Zweifel, dass genügend Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht, ist dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde, an einer, Bezug habenden, Verhandlung teilzunehmen.

#### **I.5.1.1.2 Bekanntgabe der bestellten Person**

Die Bekanntgabe der bestellten Person hat 3 Monate vor Beginn der geplanten Materialentnahme gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als zuständige MinroG-Behörde zu erfolgen.

#### **I.5.1.2 Ökologische Bauaufsicht gemäß § 7 Abs 2 und 4 NÖ NSchG 2000**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägigen Auflagen I.6.3.1, I.6.3.2 und I.6.3.4 verwiesen.

#### **I.5.1.2.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans**

- a) Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe möglichst natur- und umweltschonend ablaufen zu lassen,

- b) Überwachung von artenschutzrelevanten Gegebenheiten (insbesondere Amphibien, Uferschwalbenbestand, Bodenbrüter, etc.),
- c) Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen im Zuge der Tätigkeiten (z. B. Ausgleichsflächenanlage, Neophytenmanagement, etc.),
- d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und in Folge für die Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,
- e) Überwachung der Rekultivierung,
- f) Dokumentation der Arbeiten, der durchgeführten Maßnahmen zum Schutz von Arten, der Rekultivierung und der Anlage der Gehölze für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation).

#### **I.5.1.2.2 Bekanntgabe der bestellten Person**

Die Bekanntgabe der bestellten Person hat 3 Monate vor Beginn der geplanten Materialentnahme gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als zuständige Naturschutzbehörde zu erfolgen.

### **I.5.2 Bzgl. Bodenaushubdeponie**

#### **I.5.2.1 Bau- und Deponieaufsicht gemäß § 49 sowie § 63 Abs 3 AWG 2002 iVm § 42 DVO**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägigen Ausführungen im Fachgutachten „Deponietechnik/Gewässerschutz“ verwiesen.

##### **I.5.2.1.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans**

- a) Die Deponieaufsicht hat gemäß **§ 42 DVO 2008** zu erfolgen.
- b) Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), mindestens monatlich einmal auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren. Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.
- c) Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung

der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer, durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

- d) Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu dem Projekt (Checkliste wesentl. Projekthinhalte) und den gesamten Vorschriften (Checkliste DVO und Auflagen) zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.

Vorschreibungen oder Projekthinhalte, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

- e) Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-) Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

- f) Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen**.

- g) Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Projekthinhalte und Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

- h) Für den Fall, dass **Misstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen **Ortsbefund** zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
  - Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
  - Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWP 2023.
- i) Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
- j) Der Aufsichtsbericht und die „Zusammenfassung zum Jahresbericht“ sind der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgelandeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** zu übermitteln.

#### **I.5.2.1.2 Bekanntgabe der bestellten Person**

Im speziellen Zusammenhang ist der Landeshauptfrau von Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), als zuständige Abfallwirtschaftsrechtsbehörde, 3 Monate vor Beginn mit der geplanten Bodenaushubdeponie ein 5er-Vorschlag schriftlich zu unterbreiten, aus dem diese Behörde eine der genannten Personen zum Aufsichtsorgan, ex lege mit Bescheid, zu bestellen hat.

## **I.5.2.2 Ökologische Bauaufsicht**

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägigen Auflagen I.6.3.1, I.6.3.2 und I.6.3.4 verwiesen.

### **I.5.2.2.1 Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans**

Hierzu wird auf Punkt I.5.1.2.1 verwiesen!

### **I.5.2.2.2 Bekanntgabe der bestellten Person**

Die Bekanntgabe der bestellten Person hat 3 Monate vor Beginn mit der geplanten Bodenaushubdeponie gegenüber der Landeshauptfrau von Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), als zuständige Abfallwirtschaftsrechtsbehörde schriftlich zu erfolgen.

## **I.6 Auflagen**

Die nachstehenden Auflagen sind bei Ausführung des Vorhabens verbindlich einzuhalten.

### **I.6.1 Agrartechnik/Boden**

**I.6.1.1** Die Einhaltung der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung ist zu dokumentieren.

### **I.6.2 Bautechnik**

**I.6.2.1** Das gegenständliche Vorhaben ist projekt- und konsensgemäß sowie unter Einhaltung einschlägiger Richtvorgaben von hierzu befugten Fachleuten auszuführen.

**I.6.2.2** Sämtliche Bauphasen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstigere Abweichungen zu den projektmäßigen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung – erstellt von einem befugten Fachmann – nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind Einbaunachweise zu bestätigen.

**I.6.2.3** Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

### **I.6.3 Biologische Vielfalt**

**I.6.3.1** Zwei Monate vor Baubeginn ist der zuständigen Behörde eine schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin zur Nutzung und Pflege der Flächen als Ausgleichsflächen auf Bestandsdauer der Deponie vorzulegen.

**I.6.3.2** Es ist drei Monate vor Tätigkeitsbeginn eine Ökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung, sowie mit nachweislichen, fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren, zu bestellen. Unverzüglich sind Name, Anschrift und Telefonnummer der ökologischen Bauaufsicht der zuständigen Behörde zu melden. Auch Änderungen in Bezug auf die ökologische Bauaufsicht sind unaufgefordert und sofort nach Bekanntwerden der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

**I.6.3.3** Die Ökologische Bauaufsicht ist insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe möglichst natur- und umweltschonend ablaufen zu lassen,
- Überwachung von artenschutzrelevanten Gegebenheiten (insbesondere Amphibien, Uferschwalbenbestand, Bodenbrüter, etc.),
- Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen im Zuge der Tätigkeiten (z. B. Ausgleichsflächenanlage, Neophytenmanagement, etc.),
- Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und in Folge für die Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,
- Überwachung der Rekultivierung,

- Dokumentation der Arbeiten, der durchgeführten Maßnahmen zum Schutz von Arten, der Rekultivierung und der Anlage der Gehölze für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation).

**I.6.3.4** Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen bzw. Kompensationszielen ist Folge zu leisten.

**I.6.3.5** Es ist alle 3 Jahre, am Ende des jeweiligen Jahres, ein Bericht der ökologischen Bauaufsicht mit angeschlossener Fotodokumentation durch diese der zuständigen Behörde vorzulegen. Darin sind die Tätigkeiten der ökologischen Bauaufsicht chronologisch darzustellen, weiters Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten und entsprechende, durchgeführte Maßnahmen. Am Ende des Projekts ist drei Monate nach Beendigung der Rekultivierung ein Gesamtbericht vorzulegen.

**I.6.3.6** Für Beleuchtungen sind Lampentypen zu verwenden, die eine nach dem Stand der Technik geringe Anziehung auf Insekten besitzen, wie z.B. LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen.

**I.6.3.7** Zum Schutz und Erhalt der Kiebitz- (mind. 4-6 BP), Feldlerchen- (mind. 10-12 BP) und Rebhuhnreviere (mind. 2 BP) im Erweiterungsbereich (Ist-Zustand) sind vor dem Beginn der Tätigkeiten, unter Betreuung durch die ökologische Bauaufsicht, die Ausgleichsflächen im Ausmaß von  $6 \times 2 \text{ ha} = 12 \text{ ha}$  im Untersuchungsraum anzulegen und entsprechend auszustatten. Diese sind jeweils in eine zusammenhängende Hackfruchtfläche und in eine Brachfläche mit jeweils 1 ha Fläche zu unterteilen.

**I.6.3.8** Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestehens der Deponie in ihrem Flächenausmaß innerhalb des Untersuchungsraumes zu erhalten und entsprechend den Entwicklungszielen zu gestalten und zu pflegen. Die Lage darf sich zwischen den Jahren ändern. Doppelfunktionen dürfen aber nicht den Entwicklungszielen entgegenstehen.

**I.6.3.9** Als Entwicklungsziele der Ausgleichsflächen sind die Lebensraumansprüche von Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn zu berücksichtigen, d.h. offene, schütterere, mit eiweißreichen Samen bietenden Pflanzen bestandene Flächen mit Feuchtfächenanteilen bzw. Bracheflächen.

a) „Hackfrucht-Hälfte“ (1 ha)

i. Jährlicher Anbau einer Hackfrucht im Frühling (Mais, Sonnenblume, Kartoffel, Zuckerrübe o. ä.); Pflügen im vorherigen Herbst ist gestattet.

ii. Kein weiteres Befahren oder Bewirtschaften der Fläche ab dem Anbau der Hackfrucht bis zumindest 31.7. des Jahres

b) „Brache-Hälfte“ (1 ha)

i. Falls erforderlich Pflügen (und Eggen) der Fläche nicht vor 1.10.

ii. Belassen des anschließenden Spontanaufwuchses (randliches Häckseln auf 3 m

iii. Breite bei erhöhtem Unkrautdruck gestattet) bzw. späte Einsaat (ab 15.5.) eines Begrünungssaatgutes

iv. Falls erforderlich Häckseln der Fläche nicht vor 1.8.

v. Kein Befahren der Fläche (z.B. Mahd) während der Brutzeit (1.4. bis 31.7.) mit Ausnahme von fallweise notwendiger Bracheeinsaat nach dem 15.5.

vi. Auf den Ausgleichsflächen ist die Anwendung von Düngern und Pestiziden verboten.

c) Zwei Monate nach der Anlage der Ausgleichsflächen ist durch die ökologische Bauaufsicht ein eigener Bericht mit planlicher Darstellung über Lage, Flächengröße und Anlage der Ausgleichsflächen der zuständigen Behörde vorzulegen.

d) Die Entwicklung des Brutpaarbestands von Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn ist in Form eines jährlichen Monitorings zu dokumentieren. Zukünftige Änderungen der Lage der Ausgleichsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes haben nur nach Absprache und Zustimmung mit der ökologischen Bauaufsicht und ab Herbst zu erfolgen. Das Monitoring der Ausgleichsflächen ist in den Bericht der ökologischen Bauaufsicht einzuarbeiten. Es sind die Pflegemaßnahmen und die Ergebnisse der vergangenen Jahre aufzuarbeiten. Änderungen der Lagen bzw. Pflegeanpassungen sind hervorzuheben.

**I.6.3.10** Die Steilwände, in denen Uferschwalben nisten, dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Uferschwalbe (Brutzeit = 1.4.- 30.8.) und nur bei Nichtvorhandensein von Individuen abgegraben werden.

**I.6.3.11** Während der Abbauphase ist auf naturschutzfachlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensräume Rücksicht zu nehmen und die Bauabläufe entsprechend den Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.

**I.6.3.12** Das verstärkte Auftreten von invasiven Neophyten (z.B.: Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Essigbaum, Beifuß-Traubenkraut, Kanadische und Spätblühende Goldrute, Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Riesenbärenklau, Japan-Staudenknöterich, etc.) ist im gesamten Gelände zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hier ist ein, je nach Art, früh- und rechtzeitiger bzw. regelmäßiger (mind. einmal im Jahr) Eingriff erforderlich.

**I.6.3.13** Für jeden Bauabschnitt ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abbauarbeiten mit der Rekultivierung bzw. Renaturierung zu beginnen. Es dürfen maximal drei Abschnitte offen sein.

**I.6.3.14** Bei der Ansaat für die mehrjährigen Wiesensaatmischungen ist auf heimische, standortgerechte Artenmischungen zu achten.

**I.6.3.15** Bei vorzeitiger Beendigung des Abbaus oder einer Betriebseinstellung von mehr als fünf Jahren ist die Rekultivierung in analoger Weise durchzuführen und binnen 5 Jahren fertigzustellen.

**I.6.3.16** Mit Pflegemaßnahmen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beginnen und bei Erfordernis auch innerhalb eines Pflegeintervalls durchzuführen.

**I.6.3.17** Nach der Rekultivierung sind sämtliche technogenen Elemente, die nicht auf Dauer nötig sind, unverzüglich zu entfernen.

#### **I.6.4 Deponietechnik/Gewässerschutz**

##### **KIESABBAU:**

**I.6.4.1** Die Materialentnahme bis HGW100 ist abschnittsweise durchzuführen. Auf Basis der bekannt gegebenen HGW 100 Werte darf diese Höhenlage nicht unterschritten werden:

Abschnitt 9	247,15 müA (Nord)	247,50 müA (Süd)
Abschnitt 10	248,00 müA (Nord)	248,15 müA (Süd)
Abschnitt 11	248,25 müA (Nord)	248,70 müA (Süd)
Abschnitt 12	247,85 müA (Nord)	248,35 müA (Süd)
Abschnitt 13	246,40 müA (Nord)	246,70 müA (Süd)

**I.6.4.2** Die Aufhöhung der Abbausohle bis 2,0 m über HGW100 hat ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material (Abraum, Unter/Überkorn, Schlammmaterial) zu erfolgen (ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen).

Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen. Es darf max. eine Fläche von 2,0 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100 mit grubeneigenem Material bestehen.

**I.6.4.3** Vor Einbringung des grubeneigenen Abraummateri als in den Grundwasserschwankungsbereich (zwischen 1 m über HGW100 und HGW100) ist die Qualität A2-G gemäß BAWP 2023 über eine repräsentative Beprobung nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind je 10.000m<sup>3</sup> eine repräsentative Mischprobe gem. ÖNORM S 2126 über den Bereich des Zwischenbodens gemäß den Vorgaben des BAWP 2023 zu analysieren.

**I.6.4.4** Sollte sich im Zuge des Abbaus herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur so weit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.

**I.6.4.5** Im Endzustand muss die Sohle des Abbaubereiches nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material (ohne Humus) wie folgt hergestellt werden:

Abschnitt 9	249,15 müA (Nord)	249,50 müA (Süd)
-------------	-------------------	------------------

Abschnitt 10	250,00 müA (Nord)	250,15 müA (Süd)
Abschnitt 11	250,25 müA (Nord)	250,70 müA (Süd)
Abschnitt 12	249,85 müA (Nord)	250,35 müA (Süd)
Abschnitt 13	248,40 müA (Nord)	248,70 müA (Süd)

**I.6.4.6** Zur leichteren weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der bewilligten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, lage- und höhenmäßig einzu-messen und mit den Höhenkoten (Marke jeweils 1m ü HGW 100) dauerhaft zu be-schriften.

Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser Punkte an der Grubensoh-le ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung bei Abbauende im (Unter-) Ab-schnitt für die Behörde vorzulegen.

**I.6.4.7** Der Anlagenzustand (Abbau, Anschüttung, Böschungsneigungen, Sondenla-ge etc.) ist mindestens einmal im Jahr durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) in Form einer Geländeaufnahme mit entsprechenden Beschriftungen darstellen zu lassen und dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung für die Be-hörde vorzulegen.

**I.6.4.8** Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW100-Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HGW100 und 1,0 m über HGW100 sofort einzustellen und sind alle Geräte od. Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen.

Der jeweilige Grundwasserspiegel ist in den unten angeführten Sonden zumindest monatlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Sonden sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen. Diese Unterlage ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Abbauarbeiten für die Behörde vorzulegen.

Zur Feststellung dieser Höhenkote sind folgende HGW100-Werte bei den betreffen- den Sonden zu beachten:

Sonde S1	248,55 müA
----------	------------

Sonde S2	246,75 müA
Sonde S3	246,35 müA
Brunnen 5	247,50 müA

**I.6.4.9** Das Abbaugelände ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe oder einem standfesten und mindestens 1,5 m hohen Zaun dauerhaft abzusichern.

Hinweis: Für den nachfolgend geplanten Deponiebetrieb ist ein Zaun / Wall mit einer Höhe von mindestens 2 m erforderlich.

**I.6.4.10** Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.

**I.6.4.11** Die Grubenendböschungen sind grundsätzlich in gewachsenem Material zu belassen. Die Neigung der Böschungen darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.

**I.6.4.12** An allen Einfahrten sind Tore oder Schranken, welche versperrbar eingerichtet sein müssen, anzubringen. Die Einfahrt ist während der Zeit, in der das Areal unbewacht ist, gesperrt zu halten.

**I.6.4.13** Bei allen Zufahrten und den Eckpunkten des Abbaugeländes sind deutlich lesbare und dauerhafte Tafeln mit dem Namen des Betreibers und der Aufschrift "Jede Verunreinigung oder Ablagerung bei Strafe nach dem WRG und AWG verboten!" aufzustellen.

**I.6.4.14** Der Oberboden (Humus, Abraum getrennt) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern des Abbaugeländes (z.B. als Sicherungswall) so zu deponieren, dass er für eine spätere Rekultivierung der Flächen in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.

**I.6.4.15** Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.

Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaubereich nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

**I.6.4.16** Sämtliche für den Abbau in Verwendung stehenden Maschinen und Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf einem hierzu geeigneten wasserundurchlässigen und mineral- ölbeständigen Abstellplatz außerhalb der Grube aufzustellen. Reparaturen und Ölwechsel dürfen auf derartigen Abstellplätzen nicht vorgenommen werden. Die Abstellfläche ist standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits, um mindestens 1,5 m zu überragen hat.

**I.6.4.17** Im Abbaubereich sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.

**I.6.4.18** Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.

**I.6.4.19** Die Betankung von Fahrzeugen in Abbaubereichen ist unzulässig. Die Betankung aller Fahrzeuge und stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfasse) zu erfolgen.

**I.6.4.20** Stromaggregate sind in einer öldichten Wanne (vergüteter Stahlbeton oder Stahlblech), deren Fassungsvermögen um mindestens 10 % größer sein muss als der Inhalt des Treibstoffbehälters, aufzustellen und zumindest mit einem Flugdach abzuschirmen.

**I.6.4.21** Die Lagerung von im chemisch-technischen Sinn wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich ist grundsätzlich verboten. (Ausnahme: genehmigte Lager)

**I.6.4.22** Im Abbaubereich oder an dessen Böschungen abgelagerte Abfälle sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen.

**I.6.4.23** Sollten die Arbeiten an Dritte übertragen werden, so ist diesen (bei juristischen Personen, dem, nach außen hin, vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Nachweis ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

**I.6.4.24** Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.

### BEWEISSICHERUNG

**I.6.4.25** Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Abbausohle das Niveau von 1 m über HGW100 unterschreitet, eine Emissions-/Immissionskontrolle einzurichten.

Diese Grundwasserbeweissicherung ist auch über den gesamten Deponiebetrieb nach Abschluss der Aufhöhungsarbeiten weiterzuführen.

Für diese Beweissicherung sind folgende Grundwassersonden heranzuziehen/herzustellen:

Sonde S1	248,55 müA
Sonde S2	246,75 müA
Sonde S3	246,35 müA
Brunnen 5	247,50 müA

a) Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten entsprechend dem Stand der Technik herzustellen.

b) Jede Sonde ist bis auf eine Tiefe von bis 1 m in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar herzustellen (Mindestrohr-DN 150, Mindestbohr-DN 220).

Das Pegelrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung eingesetzt werden.

Die Filterstrecke hat von 1 m unterhalb des NGW100 bis 1 m über HGW100 zu reichen.

Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr ist im Bereich der Filterrohrstrecke mit Filterkies (Korngröße auf Aquifer-Korngröße und Filterschlitzweite abgestimmt) zu verfüllen. Zwischen mind. 1,5 m unter GOK und 0,5 m unter GOK ist eine Tonsperre und darüber ein Betonsockel (0,5 m x 0,5 m x 0,5 m mit eingebautem Höhenfixpunkt und gegebenenfalls Anfahrschutz) herzustellen.

Unter der Filterstrecke ist ein 1m langes, unten verschlossenes Sumpfrohr anzuordnen oder ist das Filterrohr am unteren Ende durch eine Kappe abzuschließen.

Die Rohroberkante hat zumindest 1m über Gelände zu liegen.

Die Rohröffnung ist versperrbar auszuführen bzw. gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

c) Der Höhenfixpunkt am Betonsockel und die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle sind von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

d) Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Koordinaten, Bohr- und Ausbauprofile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.

e) Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel (innen und außen) und dem Schutzrohr / Schachtring anzubringen.

f) Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens, gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisausstattung des ersten Deponieabschnittes, der Behörde vorzulegen.

g) Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

h) Zur Verhinderung von schädigenden Einwurzelungen in die Sonde ist das Sondenumfeld bewuchsfrei (Sträucher und Bäume) zu halten.

**I.6.4.26** Probenahme und Untersuchung für die Emissions-/Immissionskontrolle sind erstmals nach Fertigstellung der Grundwassersonden und sodann in jährlichen Abständen, jeweils in den Monaten Oktober/November, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (Angaben in m ü.A.).

Bei der Probennahme des Grundwassers einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt, bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

**I.6.4.27** Der Parameterumfang für die Untersuchung des Grundwassers lautet: Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtmangan

TOC

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO<sub>4</sub>

Nitrat als NO<sub>3</sub>

Nitrit als NO<sub>2</sub>

Ammonium als NH<sub>4</sub>

Phosphat als PO<sub>4</sub>

Kohlenwasserstoff - Index

EOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Chloroform, Bromoform, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen;

Umrechnung von CKW auf POX [ $\mu\text{g Cl/l}$ ]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

$\Sigma$  PAK 4 (TVO)

$\Sigma$  PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Auswertung der Messwerte nach TVO und QZV Chemie Grundwasser.

Die genannten Kriterien sind dem, mit der Untersuchung betrauten Unternehmen, unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dieser Plan ist jedem Prüfbericht in Kopie anzuschließen.

**I.6.4.28** Die Untersuchungsergebnisse sind dem Deponieaufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

**I.6.4.29** Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 31.12. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen etc.).

**I.6.4.30** Aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für den ersten Deponieabschnitt und sodann jährlich ein fortzuführender Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) vorzulegen.

REKULTIVIERUNG (im Falle, dass das Deponievorhaben nicht umgesetzt wird)

**I.6.4.31** Nach Abschluss der Abbauarbeiten sind sämtliche technischen Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und anschließend die Böschungen, die Grubensohle und die für den Abbau in Verwendung gestandenen Betriebsflächen wie folgt zu rekultivieren:

Auf der Grubensohle und auf den Grubenböschungen ist Humus in seiner ursprünglichen Stärke (mindestens 20 cm) aufzubringen. Zwischen Aufhöhung und Humus ist eine 65 cm starke Abraumschicht aus grubeneigenem Material aufzubringen. Fremdmaterial darf nicht zugeführt werden.

Die Nutzung der Grubensohle in den darauffolgenden 2 Jahren darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden erfolgen. Die Böschungen können auch mit standortgemäßem Strauchwerk bepflanzt werden.

**I.6.4.32** Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Kollaudierungsunterlagen (Ausführungslage- und Höhenplan, charakteristische Profile, Details, Untersuchungsergebnisse etc.) anzuzeigen.

**I.6.4.33** Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Einrichtungen, die für einen ordnungsgemäßen Abbaubetrieb erforderlich sind, auch hergestellt wurden.

**I.6.4.34** Die Kontrolle der vorschrifts-, projekts- und konsensgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaus ist, unter Beachtung des nachstehend beschriebenen Tätigkeitsumfangs, von einer unabhängigen, fachlich befugten, fachkundigen Bau- und Betriebsaufsicht durchzuführen.

Der Tätigkeitsumfang lautet wie folgt:

a) Die Aufsicht hat in Abständen von maximal **3 Monaten** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.

b) Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung erfüllt bzw. nicht erfüllt beschrieben werden; die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.

c) Der Abbauzustand ist einmal jährlich durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck können auch die vom Markscheider erstellten Tagbaugrundrisse herangezogen werden.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der Anlage inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben vorzulegen.

d) Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die zuständige Behörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.

e) Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 idgF) für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

f) Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30. April des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

Im jährlichen Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit im Hinblick auf die Vorgaben Aufhöhung bis 1,0 m über HGW100 genügend grubeneigenes Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht. Bestehen seitens der Aufsicht Zweifel, dass genügend Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht, ist dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer, Bezug habenden Verhandlung teilzunehmen.

## **BODENAUSHUBDEPONIE**

### ALLGEMEINES

**I.6.4.35** Die maximal offene Schüttfläche (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 20.000 m<sup>2</sup> festgelegt.

Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

**I.6.4.36** Der Abschluss der Arbeiten (Herstellung des Deponierohplanums, Fertigstellung der Rekultivierung) ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Nachweis der Stärke der Rekultivierungsschicht, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment (Dauer mind. 5 Jahre) bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.

**I.6.4.37** Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der Adsorptionsschicht, der Zwickelverfüllung, des Rekultivierungsmaterials (gilt im Bedarfsfall bei Zufuhr vom Fremdmaterial):

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

Die Untersuchung ist vor Ort durchführen zu lassen; solange diese nicht vorliegt, gilt das Material als zwischengelagert. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

a) Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse **pro angefangene 2.500 t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **500 t** durchzuführen.

b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die **Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials** (z.B. durch Bagger) in einem von

der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

c) Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).

d) Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Bereich unter **HGW100+1** m ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).

e) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des BAWP 2023 des Kapitels 4.7 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).

f) Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.

g) Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 1,2m Mächtigkeit direkt auf dem natürlichen Untergrund / muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).

h) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

i) Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort-eigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen.

Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.

j) Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) bzw. handelt es sich um geprüfte Recyclingbaustoffe, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §3 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

**I.6.4.38** Ist in einem Betriebsjahr der Anteil der angelieferten Abfälle, bei denen gemäß §13 DVO 2008 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind (Kleinmengen gem. §13), größer 50% der Gesamtanlieferungsmenge, ist die Qualität des Ablagerungskörpers im Rahmen der §42-Untersuchungen durch eine Schurfkampagne im betroffenen Schüttbereich gem. Auflage 3 nachzuweisen.

Liegen für die eingebrachten Kleinmengen Abfallinformationen vor, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungen gem. §13 (soweit für eine Bodenaushubdeponie relevant) belegen, kann das Analyseintervall auf 1 Analyse je angefangene 7.500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

Unabhängig von diesen Kontrolluntersuchungen gelten für alle übrigen Abfälle betreffend Identitätskontrollen die Bestimmungen des §19 DVO 2008.

#### DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

**I.6.4.39** Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischenzulagern.

Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.

Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand sowohl für die Rekultivierung des jeweils aktuellen Deponiezustandes (0,85m auf horizontaler Fläche und auf den Böschungen) als auch der aktuellen Abbaufächen (ortsübliche Stärke für Rekultivierung

nach dem MinroG) ausreichen; dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem Deponieaufsichtsbericht ein Nachweis durch eine Vermessung und Bilanzierung zu führen.

## EINRICHTUNG DER DEPONIE

**I.6.4.40** Anstelle einer Waage kann die Masse der abzulagernden Abfälle durch Umrechnung aus dem Volumen ermittelt werden (Faktor 1,5 t/m<sup>3</sup> für lockeres Material, Faktor 1,8 t/m<sup>3</sup> für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

**I.6.4.41** Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden. Mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen dürfen entweder am Areal nicht abgestellt werden oder ist ein Abstellplatz zu errichten. Dieser ist standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits, um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die Abstellfläche (gleichzeitig Betankungsplatz) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Bestehende gleichwertige Abstellplätze können dafür genutzt werden.

Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropfassen für gesamten Inhalt der flüssigen Betriebsmittel, vor Niederschlägen geschützt.

**I.6.4.42** Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

**I.6.4.43** In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

**I.6.4.44** Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.

## BETRIEB UND KONTROLLE

**I.6.4.45** Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist aus dem Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.

**I.6.4.46** Die Einbringung des Schüttgutes hat nach statischen Kriterien und in Lagen von max. 1m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu im Bedarfsfall eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

**I.6.4.47** Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.

Der Einbau derartiger Abfälle darf nur in den obersten 2 m jedes Deponieabschnittes erfolgen.

**I.6.4.48** Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden.

Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.

Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 3 zu erbringen.

## REKULTIVIERUNG

**I.6.4.49** Die Qualität des zugeführten Rekultivierungsmaterials hat zumindest den Kriterien für die Klasse A2 gemäß BAWP 2023 zu entsprechen. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht Klasse A1 einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut

darunter 1,2m stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 3 zu erfolgen.

### GRUNDWASSERBEWEISSICHERUNG

**I.6.4.50** Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Abbausohle das Niveau von 1 m über HGW100 unterschreitet, eine Emissions-/Immissionskontrolle einzurichten.

Diese Grundwasserbeweissicherung ist auch über den gesamten Deponiebetrieb nach Abschluss der Aufhöhungsarbeiten weiterzuführen.

Für diese Beweissicherung sind folgende Grundwassersonden heranzuziehen/herzustellen:

Sonde S1	248,55 müA
Sonde S2	246,75 müA
Sonde S3	246,35 müA
Brunnen 5	247,50 müA

a) Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten entsprechend dem Stand der Technik herzustellen.

b) Jede Sonde ist bis auf eine Tiefe von bis 1m in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar herzustellen (Mindestrohr-DN 150, Mindestbohr-DN 220).

Das Pegelrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung eingesetzt werden.

Die Filterstrecke hat von 1m unterhalb des NGW100 bis 1m über HGW100 zu reichen.

Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr ist im Bereich der Filterrohrstrecke mit Filterkies (Korngröße auf Aquifer-Korngröße und Filterschlitzweite abgestimmt) zu verfüllen. Zwischen mind. 1,5m unter GOK und 0,5m unter GOK ist eine Tonsperre und darüber ein Betonsockel (0,5m x 0,5m x 0,5m mit eingebautem Höhenfixpunkt und gegebenenfalls Anfahrerschutz) herzustellen.

Unter der Filterstrecke ist ein 1m langes, unten verschlossenes Sumpfrohr anzuordnen oder ist das Filterrohr am unteren Ende durch eine Kappe abzuschließen.

Die Rohroberkante hat zumindest 1m über Gelände zu liegen.

Die Rohröffnung ist versperrbar auszuführen bzw. gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

c) Der Höhenfixpunkt am Betonsockel und die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle sind von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

d) Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Koordinaten, Bohr- und Ausbauprofile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.

e) Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel (innen und außen) und dem Schutzrohr / Schachtring anzubringen.

f) Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens, gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisausstattung des ersten Deponieabschnittes, der Behörde vorzulegen.

g) Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

h) Zur Verhinderung von schädigenden Einwurzelungen in die Sonde ist das Sondenumfeld bewuchsfrei zu halten.

**I.6.4.51** Probenahme und Untersuchung für die Emissions-/Immissionskontrolle sind erstmals nach Fertigstellung der Grundwassersonden und sodann in jährlichen Abständen, jeweils in den Monaten Oktober/November, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Vor der Probeentnahme sind die

Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (Angaben in m ü.A.).

Bei der Probennahme des Grundwassers einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

**I.6.4.52** Der Parameterumfang für die Untersuchung des Grundwassers lautet:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtangan

TOC

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO<sub>4</sub>

Nitrat als NO<sub>3</sub>

Nitrit als NO<sub>2</sub>

Ammonium als NH<sub>4</sub>

Phosphat als PO<sub>4</sub>

Kohlenwasserstoff - Index

EOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Chloroform, Bromoform, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen;

Umrechnung von CKW auf POX [ $\mu\text{g Cl/l}$ ] BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

$\Sigma$  PAK 4 (TVO)

$\Sigma$  PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Auswertung der Messwerte nach TVO und QZV Chemie Grundwasser.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Kontrollstellenbezeich-

nungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dieser Plan ist jedem Prüfbericht in Kopie anzuschließen.

**I.6.4.53** Die Untersuchungsergebnisse sind dem Deponieaufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

**I.6.4.54** Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 31.12. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen etc.)

**I.6.4.55** Aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für den ersten Deponieabschnitt und sodann jährlich ein fortzuführender Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) vorzulegen.

## **I.6.5 Geologie**

**I.6.5.1** Die eingesetzten technischen Gerätschaften (Scraper, Bagger, LKW) sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

## **I.6.6 Lärmschutz**

**I.6.6.1** Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage sind die Geräuschemissionen nachstehend abgeführter Geräte bei Vollbetrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ingenieurbüro oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch gemäß ÖNORM EN ISO 3746 überprüfen zu lassen.

Schallquelle		LWA	LWA,Sp
Radlader - Aufbereitung		114	120
Schürfzug (Scraper) - Abbau		112	120
Einbaugerät Deponiefläche		108	110

Legende:

LWA A-bewerteter Schalleistungspegel, [dB]

LWA,Sp LWA für die wiederholt auftretenden Betriebsgeräuschspitzen (z.B. aus LA,01), [dB(A)]

## I.6.7 Luftreinhaltetechnik

**I.6.7.1** Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung ist während der gesamten Bau- und Betriebsphase durchzuführen, wenn:

- a. diese Phasen in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
- b. Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
- c. trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m<sup>2</sup> alle 3 Stunden anzusetzen.

**I.6.7.2** Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

**I.6.7.3** Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die

jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.

### **I.6.8 Maschinenbautechnik**

**I.6.8.1** Das Projekt ist genehmigungskonform zu errichten und zu betreiben. Insbesondere die Vorgaben des Betreibers der PLW, zusammengefasst in der Beilage „Bedingungen bei Vorhaben im Bereich des PLW-Schutzstreifens“ sind verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung zu bestätigen.

### **I.6.9 Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild**

**I.6.9.1** Der projektgemäß zwischen den Abbauzonen 10, 11 und 12 verlaufende Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ ist vor Arbeitsbeginn in diesen Abbauzonen in Abstimmung mit den Standortgemeinden St. Pantaleon-Erla und St. Valentin auf eine punkto seiner Zweckausrichtung gleichwertige Ersatzroute zu legen. Die Beschilderung des Wanderweges ist entsprechend anzupassen.

### **I.6.10 Verkehrstechnik**

**I.6.10.1** Reklamezeichen, Firmentafeln und dergleichen sind in Form, Farbe und Größe so auszubilden, dass sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können. Bei Verwendung einer Farbe, die einer Verkehrsfarbe im Sinne der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998, BGBl. II Nr.238/1998 i.d.g.F. ähnlich ist, darf bei Annäherung nicht der Eindruck eines Lichtpunktes oder Verkehrszeichens entstehen.

**I.6.10.2** Firmenzeichen, Reklametafeln und sonstige Konstruktionen, ebenso, wie nach außen aufschlagende Türen und dergleichen, dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich auf öffentlichen Verkehrsflächen aus der beidseitig um je 0,75 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Innerhalb des Betriebsareals hat dieses Ausmaß mindestens 0,30 m zu betragen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen. Über Gehsteigen und Radwegen beträgt die lichte Höhe mindestens 2,50 m.

**I.6.10.3** Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei den festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen.

Die übrigen Bereiche sind so auszubilden (z.B. Bordstein, Böschung), dass ein Überfahren ausgeschlossen ist.

**I.6.10.4** Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in das und aus dem Betriebsgrundstück darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.

**I.6.10.5** Die Anlieferung darf nur so erfolgen, dass keine Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche während der Manipulation erfolgt.

**I.6.10.6** Durch innerbetriebliche Vorkehrungen (z.B. Rüttelstrecke, Reifenwaschmöglichkeit, entsprechende Anschläge zur gesicherten Fahrerinforation) ist sicherzustellen, dass von der Betriebsanlage kein Schmutzeintrag in die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt bzw. die Fahrzeuglenker ihrer Verpflichtung gemäß § 92(1) StVO in einfacher Weise im Betriebsareal gerecht werden können.

Hinweis: Gem. § 92 (1) StVO sind gröbliche und die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdende Verunreinigungen verboten und es ist erforderlichenfalls Schmutz in der eigenen Verantwortung des Lenkers beim Ausfahren auf die staubfreie Straße von Fahrzeug und Rädern zu entfernen.

## **I.7 Fristen**

### **I.7.1 Einbringungsfrist Bodenaushubdeponie**

Die Einbringung von Abfällen in die vorgesehene Bodenaushubdeponie ist bis **31.Dezember 2046** befristet.

Hinweis: Diese Frist kann nach § 48 Abs 1 AWG 2002 unter gewissen Voraussetzungen verlängert werden.

## **I.8 Vorhabenbeschreibung**

### **I.8.1 Vorbemerkung**

Die nachfolgende Beschreibung umfasst die wesentlichen Eckdaten des Vorhabens (Kurzfassung), wie sie dem Antragsschreiben vom 28.September 2022 und den Antragsunterlagen entnommen sind.

Die vom Vorhaben betroffenen Abbauabschnitte und deren Größe werden anhand der Planunterlage-Nr. 697/22-EI-01 festgestellt. Ihre grundbuchs- und flächenwid-

mungsgemäße Ausweisung wird an den Bezug nehmenden Grundbuchsauszügen und Flächenwidmungsplänen der Standortgemeinden St. Valentin und St. Pantaleon-Erla (Projektbeilagen D13, sowie F03 und F05) verifiziert. Allfällig davon abweichende Darstellungen in anderen Projektunterlagen bleiben im Beurteilungszusammenhang irrelevant und unberücksichtigt.

## **I.8.2 Beschreibung des Vorhabens - Kurzfassung**

Das Vorhaben besteht aus den, unter Punkt I bezeichneten, Bestandteilen der -

- a) Erweiterung einer Entnahme mineralischer Rohstoffe um rd. 26,2 ha und
- b) Bodenaushubdeponie mit einem Verfüllvolumen von rd. 395.817 m<sup>3</sup>.

Der Vorhabenstandort liegt im Gemeindegebiet von St. Pantaleon Erla und St. Valentin, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und grenzt an ein, von der Antragstellerin auf etwa 22 ha betriebenes Abbaugelände samt Kies- und Betonwerk. Der mit Bescheid AMW2-M-05193/004 vom 02. Mai 2023 letztgenehmigte Gewinnungsbetriebsplan für den Abbauabschnitt 8 bezieht sich auf eine Rohstoffentnahme in Größenordnung von rd. 3,06 ha. Besonders schützenswerte Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000 werden nicht berührt.

Von der geplanten Rohstoffentnahme sind die Grundstücke Nr. – 716, 719 und 720/1 (Abbauabschnitt 9), 681 und 682 (Abbauabschnitt 10) sowie 676, 677, 678 und 679 (Abbauabschnitt 11), alle KG Rems, bzw. 1947, 1949, 1950, 1951, 1952 (Abschnitt 12), alle KG Erla, und 1654 (Abschnitt 13), KG St. Pantaleon, betroffen. Diese Grundstücke weisen lt. den für sie geltenden Flächenwidmungsplänen schon im Antragszeitpunkt Grünlandwidmungen (Glf bzw. Gmg-Sg-A1 (Glf)) auf und liegen zudem in den Eignungszonen 1 und 2 der „Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord“, LGBl- Nr.7/2025.

Bei der Rohstoffentnahme werden Mindestabstände von 300 m zu gewidmetem Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, eingehalten. Gegenüber einem südlich zur Abbauzone 11 gelegenen, „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28), beträgt der Mindestabstand 200 m.

Die Rohstoffentnahme erfolgt abschnittsweise (Abschnitte 9-13) in Form einer Trockenbaggerung bis max. HGW100 mit anschließender Aufhöhung der Abbausohle mit

grubeneigenem Material bis 2 m über HGW100. Die vorgesehene Aushubkubatur bemisst sich auf rd. 3.229.000 m<sup>3</sup>, darunter fällt eine Rohstoffkubatur (Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses) von geschätzt 2.428.000 m<sup>3</sup>. Die Jahresfördermenge (abgebaute Gesamtjahresmenge) beläuft sich auf rd. 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>). Der für die Rohstoffentnahme vorgesehene Zeitraum ist bis 2043 veranschlagt. Mit der Entnahme wird die Versorgung des Kieswerkes und der Region mit mineralischen Rohstoffen verfolgt.

Bei der Rohstoffentnahme werden die Bergbaueinrichtungen des bestehenden Kieswerkes, z.B. Kieswaschanlage, Anlage zur Herstellung für Fertigbeton, Lagerplatz für Baurestmassen und Recyclingmaterial, Schlammbecken sowie ein Trink- und mehrere Nutzwasserbrunnen bzw. Sozialräume und Sanitäreinrichtungen, mitverwendet.

Nach Abschluss der Rohstoffentnahme sollen die Abbaubereiche mit Bodenaushub verfüllt werden. Zudem soll diese Bodenaushubdeponie auch auf die Abbauabschnitten 7 und 8 ausgedehnt werden. Diese beiden weiteren Abschnitte sind hinsichtlich der Rohstoffentnahme bereits genehmigt, ihre Auflandung und die Deponie in ihnen sind vom Genehmigungsantrag mitumfasst.

Die Abbauabschnitte 7 und 8 weisen eine Gesamtfläche von rd. 4,73 ha auf, sodass die Bodenaushubdeponie für sich, sowie das in Betracht stehende Gesamtvorhaben als solches, eine Gesamtfläche von rd. 30,91 ha beanspruchen.

Die Bodenaushubdeponie verfügt über ein Verfüllvolumen von insgesamt 395.817 m<sup>3</sup>, pro Jahr soll Bodenaushubmaterial von ca. 20.000 m<sup>3</sup> eingebracht werden, der Einbringungszeitraum wird mit 19 Jahren angegeben.

Die Betriebszeiten für beide Anlagen sind -

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Die Zu- und Abfahrt zum Vorhabenareal erfolgt über die bestehende Betriebszufahrt der JK-Beton Kirchweger GmbH, welche an das öffentliche Straßennetz (Landesstraße L6249) angebunden ist.

### I.8.3 Lageplan



## II Sicherstellung

Zur Erfüllung der, mit der Genehmigung für die verfahrensgegenständliche Bodenaushubdeponie verbundenen, Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, ergeht folgende Sicherstellungsvorschreibung:

Maximal offene Fläche: 20.000m<sup>2</sup>

Ablagerungs- und Stilllegungsphase: 83.700.- (Stand April 2010)

Dieser Betrag ist mit Bankhaftbrief nach Baukostenindex Straßenbau zu indexieren.

Die Sicherstellungsleistung muss bedingungslos erfolgen.

### **III Nachkontrolle**

Im Sinne von §20 Abs. 6°UVP-G 2000 ist die nach den Bestimmungen des §22 leg. cit. für die verfahrensgegenständliche Entnahme mineralischer Rohstoffe obligatorische Nachkontrolle im Zeitraum von 3 bis 5 Jahren nach der Erteilung dieser Genehmigung, konkret **bis längstens 30.Juli 2030** durchzuführen.

#### **Hinweis: Kostenvorschreibung**

Die gegenständlich anfallenden Verfahrenskosten gelangen gesondert zur Vorschreibung.

### **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§3a Abs°1 Z 2, 17 Abs 1, 2, 4 u. 5, 39, Anhang 1 Z°25b

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idF. BGBl. I Nr. 60/2022, insb. §§°80, 82, 83, 112, 113, 116, 125, 126, 127 u. 153 Abs 2

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 56/2024, insb. §§°2 Abs°3 u. 93

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 84/2024, insb. §§°37, 38, 43, 47, 48, 49 und 63 Abs°3

Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 idF. BGBl. II Nr. 243/2024

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl.5500-0 idF. LGBl. Nr. 41/2023, insb. §°7

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Antrag

Die Antragstellerin verfolgt die Umsetzung des Vorhabens „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ und beantragt hierfür mit Schreiben vom 28. September 2022, eingegangen am 04. Oktober 2022, die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Antragsmodifikationen liegen formell keine vor.

Dem Antrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Mai 2025 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Wie schon die Vorhabenbezeichnung zu erkennen gibt, handelt es sich absichtsgemäß um ein Änderungsvorhaben, dessen Maßnahmen der Entnahme mineralischer Rohstoffe und Bodenaushubdeponie zueinander in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehen, und offenkundig als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 verstanden werden.

### 1.2 Ermittlungsverfahren

#### 1.2.1 Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür ist der, im öffentlichen Interesse begründeten Bedeutsamkeit der mineralischen Rohstoffgewinnung für die Aufrechterhaltung speziell einer funktionierenden Bauwirtschaft geschuldet. Sie berücksichtigt auch die seit langem gemachten Beobachtungen, dass das Interesse an Behördenverfahren nach dem UVP-G 2000 und im Zuge dessen, die Beteiligungen an solchen Verfahren angestiegen sind, sodass 100 oder mehr Beteiligte im Einzelfall stets realistisch erwartet werden können.

#### 1.2.2 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 12. Juni 2024 werden der Genehmigungsantrag, die, auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie die Umweltver-

träglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen auch die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden St. Pantaleon-Erla und St. Valentin zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 26.Juli 2024 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 12.Juni 2024 bis 26.Juli 2024, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

### **1.2.3 Stellungnahmen/Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage**

Während der bezeichneten öffentlichen Auflage langen schriftliche Eingaben der Netz Niederösterreich GmbH vom 01.Juli 2024 und des NÖ Umweltschutzes vom 04.Juli 2024 bei der Behörde ein. In beiden Fällen bleiben Einwendungen gegen das Vorhaben ausgespart.

Die Netz Niederösterreich GmbH macht lediglich auf Rechtsvorschriften aufmerksam, die bei der Vorhabenrealisierung gegenüber ihren eigenen Anlagen im Vorhabengebiet eingehalten werden müssen und fordert die Kontaktnahme mit ihr vor Ausführungsbeginn des Vorhabens durch die Konsenswerberin ein. Dieses Ansinnen bestätigt die Konsenswerberin mit Schreiben vom 28.August 2024 und sichert die Erfüllung der genannten Forderungen ausdrücklich zu.

Der NÖ Umweltschutz erhebt punkto Naturschutzes einige Ansprüche bzw. Nachbesserungen an das Projekt und behält sich eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben vor, bis diesen Ansprüchen genüge geleistet wird.

### **1.2.4 Sonstige Stellungnahmen im Verfahren**

#### **1.2.4.1 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WPO) vom 21.Oktober 2022**

Die JK Beton Kirchwegger GmbH plant die Erweiterung (Abschnitte 9-13; ca. 26,2 ha) des bestehenden Kiesabbaugebietes in der KG Rems.

Geplant ist der Abbau in Form vorübergehender Nassbaggerungen mit Abbau bis HHGW und anschließender Aufhöhung auf 2 m über HHGW mit geeignetem grubeneigenem Material. Als Nachnutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Die geplanten Erweiterungen liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms, jedoch innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer öffentlichen WVA oder Ortschaft mit überwiegender Einzelwasserversorgung).

Die geplante Abbauförm einer vorübergehenden Nassbaggerung bis zum HHGW mit verpflichtender Aufhöhung mit geeignetem grubeneigenem Material auf zumindest 2 m über HHGW entspricht den wasserwirtschaftlichen Kriterien innerhalb derartiger Vorranggebiete und kann daher zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Die vorliegenden Projektunterlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht als vollständig zu bezeichnen.

Zusammenfassend bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebietes der JK Beton Kirchwegger GmbH in der KG Rems.

#### **1.2.4.2 NÖ Standortanwalt vom 12.Oktober 2023**

##### Projektbeschreibung

Die JK Beton Kirchwegger GmbH plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden, um insgesamt ca. 26,2 ha zu erweitern. Weiters soll im Zuge des Vorhabens die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projekts von ca. 30,2 ha ergibt.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

##### Volkswirtschaftliche Effekte

Der Bruttowertschöpfungseffekt in Niederösterreich erhöht sich bei einer angenommenen kontinuierlichen Investition von EUR 60 Mio. über 20 Jahren um ca. EUR 12,76 Mio. Das niederösterreichische Bruttoregionalprodukt wiederum erhöht sich in diesem Zeitraum um ca. EUR 14,27 Mio.

Allgemein sind mineralische Rohstoffe ein wertvolles Gut für eine Reihe österreichischer Wirtschaftsbereiche, wie z.B. der Bauwirtschaft. Sowohl die Rohstoffwirtschaft selbst als auch die weiterverarbeitenden Betriebe, sichern tausende Arbeitsplätze in Österreich. Damit leistet die mineralische Rohstoffgewinnungsbranche einen wertvollen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Beschäftigungssituation.

## Umwelt- und Klimaschutz

Die JK Beton Kirchwegger GmbH ist damit regionaler Wertschöpfer. Sie gewährleistet eine ausgezeichnete Nahversorgung mit einem geringen Transportradius von nicht mehr als 25 Kilometern. Dies reduziert Transportkosten und Verkehr und schont vor allem Anrainer, Umwelt und Klima.

Auch die Schaffung der Bodenaushubdeponien und somit die Steigerung von Kapazitäten für die Entsorgung von Bodenaushub bringt Verbesserung für den Wirtschaftsstandort durch Erhöhung der Entsorgungskapazitäten. Bodenaushubmaterial kann somit innerhalb kürzerer Wege verbracht werden, was wiederum Transportkosten und Verkehr reduziert sowie Anrainer, Umwelt und Klima schont.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

### **1.2.4.3 Bundesdenkmalamt vom 29.Jänner 2025**

Das Bundesdenkmalamt teilt mit, dass aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen, solange die im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter: Archäologie (Punkt 6) definierten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Aus der Sicht der mitwirkenden Behörde erscheint die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter nicht notwendig.

### **1.2.4.4 Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel vom 03.Februar 2025**

Nach Durchsicht der Projektunterlagen und nach Abhaltung eines Lokalaugenscheins wird seitens des Arbeitsinspektorates bekannt gegeben, dass gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Einwände bestehen, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Auflagen sind für dieses Projekt aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

### **1.2.4.5 NÖ Umweltanwalt vom 01.April 2025**

Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Umweltverträglichkeitsgutachten - Überarbeitung 1.4.2025 - Fachgutachten Biologische Vielfalt und die darin vorgeschlagenen Auflagen hiermit zustimmend zur Kenntnis.

Die Forderungen der NÖ Umweltanwaltschaft (Stellungnahme vom 6.3.2025) hinsichtlich der Festlegung:

- Flächenausmaß (Angabe in ha) der Ausgleichsflächen,

- Eingrenzung des Raums wo diese Ausgleichsflächen liegen sollen,
- Angaben über die Entwicklungsziele und die Qualitätskriterien,
- Vorlage eines Pflegekonzepts vor Beginn der Abbautätigkeit,

wurden in Form von Auflagen in der Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsgutachten/Biologische Vielfalt präzisiert.

Es bestehen somit keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Auflagen im Bescheid vorgeschrieben werden. Die NÖ Umweltschutzbehörde ersucht um Übermittlung der ökologischen Bauaufsichtsberichte von der zuständigen Behörde.

### **1.2.5 Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000**

Angesichts des unter Punkt 1.2.3 beschriebenen Sachverhalts, dass Einwendungen zum Vorhaben im Gegenstand nicht existieren, wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

## **1.3 Beweiserhebung**

Die nachstehenden angesprochenen Beweise dienen der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts und Prüfgegenstands und sind Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfragen nach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Windparks. Sie bilden die gegenständlich erhobene Beweislage ab.

In einem wird den unter Punkt 1.2.4 abgebildeten Stellungnahmen Beweischarakter zuerkannt, zumal es sich um Ausführungen von fachspezifisch sachkundigen und autorisierten Behörden und Einrichtungen handelt.

### **1.3.1 Antrag**

Der Antrag, inklusive Projektunterlagen, objektiviert die verfahrensgegenständlichen Projektabsichten. Demgemäß soll das unter Punkt 1.8 kurzbeschriebene Vorhaben in der dargelegten Maßnahmensetzung und unter den gegebenen Rahmenbedingungen realisiert werden.

Die Projektunterlagen illustrieren die geplanten Maßnahmen und Rahmenbedingungen augenscheinlich vollständig und nachvollziehbar.

### **1.3.2 Sachverständigenbeweis**

Der Sachverständigenbeweis dient der Beurteilung der Projektdarstellung hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität, technischen Standardgemäßheit der geplanten Projektmaßnahmen, deren Übereinstimmung mit fach einschlägig relevanten technischen Vorgaben, sowie der erwartbaren Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen.

Er besteht aus den jeweiligen Fachgutachten (Teilgutachten). Die Teilgutachten enthalten neben der fachlichen Beurteilung des Vorhabens auch vielfach Vorschläge für Nebenbestimmungen (Auflagen, Fristen), die, fachlich induziert, mit der Genehmigung des Vorhabens vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis dessen steht die fachliche Feststellung, dass die Projektunterlagen den legalen Anforderungen an sie genügen, insoweit mängelfrei im Sinne von § 5 UVP-G 2000 und in der Darstellung aussagekräftig und nachvollziehbar sind. So bleiben keine Fragen offen und kann das Vorhaben umfassend beurteilt werden.

Inhaltlich werden den geplanten Maßnahmen die technische Standardgemäßheit und dabei die Einhaltung einschlägiger, technischer Vorgaben attestiert. Ferner werden die Umweltauswirkungen der Maßnahmen gesamtheitlich als nicht erheblich nachteilig befunden.

### **1.3.3 Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) vom Dezember 2024**

Das UVGA wird nach den Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 erstellt und erweist, dass das Vorhaben den örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen entspricht.

In integrativer Zusammenschau der im Gegenstand eingeholten sachverständigen Gutachten wird eindeutig festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt respektive einschlägig zu berücksichtigende öffentliche Schutzgüter und Interessen erwarten lässt, soweit es projektgemäß und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ausgeführt wird.

In Entsprechung von § 13 leg. cit. wird über das UVGA informiert.

## **2 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**

#### Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

### **2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)**

#### Entscheidung

§17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.º2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorge-

sehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende

Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. ....

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt ange-

messen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

[.....]

Anhang 1

	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft,</p>

	<p>oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	--	--	--

## 2.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,

4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivillflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den

Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

[.....]

## **2.4 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**

Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt

Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt

§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

[.....]

Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im

Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

#### Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

#### Betriebspläne

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbaubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist durch Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie etwa geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekanntes Verhältnisse. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben oder wenn eine Änderung dieser Umstände absehbar ist.

[.....]

#### Gewinnungsbetriebsplan

§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz gilt, anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe, sowie des vorgesehenen Speicherns,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,

5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie

6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit enthalten muß.

(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind, soweit nicht § 80 Abs. 2 anzuwenden ist, anzuschließen:

1. Lagepläne in dreifacher Ausfertigung, in denen die Begrenzungen der Bergbaugebiete, die beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitte und die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit enthalten sind,

2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 21/2002)

3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und/oder Abbau geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

(3) Gewinnungsbetriebspläne nach Abs. 1 und aufzustellende Gewinnungsbetriebspläne in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde.

#### Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).

3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,

4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

[.....]

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

[.....]

#### Verantwortliche Personen

##### Betriebsleiter und Betriebsaufseher

§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben.

[.....]

§ 126. Der Bergbauberechtigte hat den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Betriebsleiter und Betriebsaufseher bei deren Bestellung genau festzulegen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird.

##### Voraussetzungen der Bestellung

§ 127. (1) Als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung

oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 4) und eine hinreichende Kenntnis der im § 174 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 5) aufweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung, bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur sowie bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 133), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf.

(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt oder durch den Besuch einer ausländischen Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinne des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt oder der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung durch eine Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet unter Bedachtnahme auf § 142 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

(4) Die praktische Verwendung muss einschlägiger Art und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben. Für Bergbautätigkeiten mit geringeren bergbautechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, bei denen eine praktische Erfahrung von kürzerer Dauer ausreichend ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Verordnung in den Fällen des ersten Satzes eine geringere als eine dreijährige Mindestdauer und in den Fällen des dritten Satzes eine geringere als eine fünfjährige Mindestdauer der praktischen Verwendung festlegen.

(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch dann anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Be-

triebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.

(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.

#### Bergbaugebiete

§ 153. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hierzu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

## 2.5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

### Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. „Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs 4 zu berücksichtigen;

[.....]

3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 erreicht werden;

[.....]

### Behandlungsanlagen

#### Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,

6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,

7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung – einschließlich einer Trocknung von Klärschlamm im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses – der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn

a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die

aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,

bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder

cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und

b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist,

8. Einrichtungen in Produktionsbetrieben, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt,

9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen.

(3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:

1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m<sup>3</sup> liegt;

2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;

3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;

4. a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,

b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,

c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und

5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;

2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, BGBl. I Nr. 71/2019)

4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;

5. eine Unterbrechung des Betriebs;
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;
9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

(4a) Änderungen betreffend die bis 30. April 2021 befristete Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind der Behörde anzuzeigen.

(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen. Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 1, 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 Abs. 1 beantragen.

#### Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder

Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

[.....]

#### Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
  - 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regularien von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

[.....]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

[.....]

## Bescheidinhalte

§ 47. (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, die Mengen dieser Abfallarten oder Abfallartenpools, die Kapazität und das Behandlungsverfahren;
2. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

Für Behandlungsanlagen ist die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register anzugeben.

(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:

1. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschriften für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABI. Nr. L 182 vom 16. 7. 1999, S 1) und die Information der Behörde;
3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

[.....]

## Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr. 325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des

Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.

(2b) Die Behörde hat die bescheidmässig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmässig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.

(2c) Abs. 2b gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.

(3) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

[.....]

#### Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist vom Aufsichtsorgan bis 30. August des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen. Bei Fristversäumnis erlischt der Kostenanspruch. Diese Kosten sind innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Rechnung vom Inhaber der Deponie zu bezahlen. Wenn die Kosten nicht beglichen werden, hat das Aufsichtsorgan innerhalb von einem Jahr nach Vorlage der Rechnung bei der Behörde einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung einzubringen. Bringt das Aufsichtsorgan diesen Antrag nicht fristgerecht ein, erlischt der Anspruch.

#### Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§ 63. [...]

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Über-

einstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

[.....]

## **2.6 Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)**

Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002

§ 42. (1) Das Deponieaufsichtsorgan ist gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

(2) Das Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere zu überprüfen:

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;
2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;
3. anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;
4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, zB Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;
5. ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;
6. die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;

7. ob Teilbeträge der finanziellen Sicherstellung, eine Erhöhung der finanziellen Sicherstellung aufgrund der Wertsicherung und eine bescheidmäßig festgelegte Erhöhung der finanziellen Sicherstellung ordnungsgemäß geleistet wurden.

(3) Das Deponieaufsichtsorgan hat im Rahmen seiner Überprüfungen aktuell angelieferte Abfälle, die repräsentativ beprobbar sind, gemäß **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 6 (entsprechend den Bestimmungen für Identitätskontrollen) zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Bei Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassenskompartimenten sind mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr vorzunehmen. Abweichend vom vorangehenden Satz hat das Deponieaufsichtsorgan bei Bodenaushub- oder Inertabfalldeponien, auf denen innerhalb von zwei Kalenderjahren insgesamt höchstens 2 000 Tonnen Abfälle abgelagert werden, nur eine Untersuchung innerhalb dieser zwei Kalenderjahre vorzunehmen. Bei Reststoff- oder Massenabfallkompartimenten oder bei Deponien für gefährliche Abfälle sind mindestens zwei Untersuchungen pro Kalenderquartal, sofern mehr als 50 000 Tonnen im Jahr abgelagert werden, mindestens vier Untersuchungen pro Kalenderquartal, vorzunehmen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle. Für diese hat das Deponieaufsichtsorgan für jeden Abfallstrom oder für jeden wiederkehrend anfallenden Abfall aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten Abfällen mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Für einmalig anfallende Abfälle sind aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten verfestigten, stabilisierten und immobilisierten Abfällen pro jeweiligem Behandlungsverfahren mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen. Die Untersuchung hat zu umfassen:

1. bei einem verfestigten Abfall einen Elutionstest gemäß **Anhang 5** Kapitel 2 Z 1 und eine Prüfung der im Einzelfall festgelegten physikalischen Eigenschaften;

2. bei einem stabilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und über zwei Tage und eine Druckfestigkeitsprüfung;

3. bei einem immobilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und eine Prüfung der Wasserdurchlässigkeit und des Verdichtungsgrades.

(5) Wird eine Verunreinigung von bereits angenommenen oder bereits abgelagerten Abfällen oder eine falsche Zuordnung zu einer Abfallart vermutet, hat das Deponieaufsichtsorgan bei diesen Abfällen auch Überprüfungen gemäß **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 6.2. vorzunehmen.

(6) Das Deponieaufsichtsorgan hat unverzüglich den Deponieinhaber vom Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 3 bis 5 zu informieren. Die Übermittlung des Ergebnisses hat gemäß den Vorgaben nach § 41a elektronisch zu erfolgen; dafür gilt § 41 Abs. 7.

(7) Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der für die Aufsicht zuständigen Behörde jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr, getrennt nach Kompartimenten, vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zum Betrieb oder zu den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, einschließlich Angaben zum Zustand der technischen Einrichtungen und der sonstigen Einrichtungen gemäß § 33, die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu enthalten. Die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms sind dem Bericht des Deponieinhabers anzuschließen. Ist ein Deponieaufsichtsorgan auch zur baulichen Aufsicht gemäß § 49 AWG 2002 bestellt, kann der Bericht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen. Gemäß den Vorgaben nach § 41a haben die Aufzeichnungen des Deponieaufsichtsorgans elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlung des Berichts an die Behörde hat erstmals für den Berichtszeitraum, in dem elektronische Aufzeichnungen zu führen sind, im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen; dafür gilt § 41 Abs. 7.

(8) Ergeben sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit Hinweise auf Verstöße eines Deponieinhabers gegen Bestimmungen des AWG 2002 oder der darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheide und erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist, hat das Deponieaufsichtsorgan dies unverzüglich der für die Aufsicht zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldung hat gemäß den Vorgaben nach § 41a im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

(9) Das Deponieaufsichtsorgan hat bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung betreffend eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß § 34 die für die Aufsicht über diese Anlage zuständige Behörde zu informieren.

## 2.7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

### § 7

#### Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,  
- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,  
- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und  
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch- aufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

### **3 Rechtliche Beurteilung**

#### **3.1 Subsumption**

Unter Verweis auf Punkt 1.1 liegt ein, aus der Entnahme von mineralischen Rohstoffen und einer Bodenaushubdeponie bestehendes Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das die Erweiterung einer, von der Antragstellerin in den letzten 10 Jahren nachweislich betriebenen Rohstoffentnahme verfolgt. Typus gemäß ist mit dieser erweiternden Rohstoffentnahme ein Änderungsvorhaben nach Anhang 1 Z 25b leg. cit. angesprochen und angesichts der vorgesehenen Abbaufäche von mehr als 20 ha auch verwirklicht. Die Bodenaushubdeponie stellt für sich keinen Tatbestand nach Anhang 1 leg. cit. dar.

Im Sinne dessen ist von einer Änderung gemäß § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. auszugehen, die am Maßstab der, in den Rechtsgrundlagen abgebildeten Genehmigungskriterien zu beurteilen und entscheiden ist.

#### **3.2 Beweiswürdigung**

##### **3.2.1 Allgemeine Ausführungen**

Die Entscheidung gründet auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den erhobenen Beweisen (vgl. Punkt 1.3). Art und Weise der Beweisaufnahme entspricht den geltenden Verfahrensbestimmungen des AVG.

##### **3.2.2 Antrag**

Unter Verweis auf Punkt 1.3.1 erlauben die antragsgemäßen Darstellungen und Informationen eindeutig, das, unter Punkt 1.8 kurzbeschriebene Vorhaben, als den maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand festzustellen.

Das bedeutet nochmals gesagt, dass eine in den letzten 10 Jahren betriebene Entnahme mineralischer Rohstoffe auf eine Fläche von rd. 26,2 ha, die in 5 Abbauabschnitte (Zone 9 bis 13) untergliedert ist, ausgedehnt wird. Der Abbau reicht bis zum HGW100 und erfolgt danach eine Aufhöhung der Abbausohle auf 2 müHGW100 mit

grubeneigenem Material. Bestehende Bergbauanlagen und –einrichtungen der Antragstellerin werden mitverwendet und sind keine neuen vorgesehen.

Die Bodenaushubdeponie wird in den bezeichneten Abbauabschnitten, sowie den bereits konsentierten und teilweise ausgekiesten Abschnitten 7 und 8, diese weisen eine Gesamtfläche von rd. 4,73 ha auf, eingerichtet und nimmt dabei ein Flächenmaß von rd. 30,91 ha in Anspruch. Das beantragte Verfüllvolumen beträgt 395.817 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und 251.174 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial. Die Deponielaufzeit ist für 19 Jahre beantragt.

Punkto Standorts ist evident, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeführt wird und keine besonders schützenswerten Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000 oder Wald berührt.

Zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt sind entsprechende Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht.

### **3.2.3 Sachverständigenbeweis**

Wie unter Punkt 1.3.2 ausgeführt, besteht der Sachverständigenbeweis im Wesentlichen aus den Teilgutachten zu den geprüften Fachbereichen bzw. öffentlichen Schutzinteressen, die das Vorhaben anspricht.

Die Teilgutachten sind von ausgewiesenen Fachleuten erstellt, die sich auf langjährige Erfahrungen, teilweise auch gerichtliche Beeidigungen als Sachverständige stützen können. Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und beschäftigen sich nach wissenschaftlichen Maßstäben umfassend mit den von der Behörde gestellten Beweisthemen. Sohin entsprechen sie formal, den für sie geltenden Standards. Inhaltlich erweisen sie sich schlüssig und als Entscheidungsgrundlage im Gegenstand geeignet.

Die Teilgutachten attestieren den vorliegenden Projektunterlagen unmissverständlich Vollständigkeit, Mängelfreiheit und folglich auch eine umfassende Beurteilbarkeit hinsichtlich des Vorhabens.

Den inhaltlichen Ausführungen in den Gutachten zufolge, entsprechen die vorhabenimmanenten Maßnahmen sowohl einschlägigen, technischen Standards und Vorgaben, als auch raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Grosso modo sind durch das

Vorhaben auch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h., die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter und Interessen, aus fachlicher Sicht zu erwarten respektive befürchten.

Sohin besteht zulässig kein Zweifel daran, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht erheblich in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden verletzt und nicht in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung eingeschränkt werden. Das bedeutet vor allem, dass diese Menschen keinen vom Vorhaben induzierten Emissionen, insbesondere Luftschadstoffen und Schall, unverhältnismäßig ausgesetzt sein und ihre Liegenschaften und Besitzungen entwertet werden.

Die insoweit als geringfügig zu erachtenden Luftschadstoffemissionen lassen auch berechtigt, keine Beeinträchtigungen von Luft und Klima erwarten.

Es erweist sich zudem, dass dem Gewässer- und Bodenschutz Genüge getan wird. Die Bodeninanspruchnahme als solche wird angesichts der projektierten Vorkehrungen zur Rekultivierung wirkungsvoll ausgeglichen. Boden- und Flächenverluste treten vorhabenbedingt nicht ein.

Betreffend die biologische Vielfalt inklusive des Artenschutzes ergibt sich schlüssig, dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nur geringfügig berührt werden und die ökologische Funktionstüchtigkeit in dem, vom Vorhaben betroffenen Lebensraum erhalten bleibt. Es werden auch keine Europaschutzgebiete vom Vorhaben tangiert.

Die Eingriffserheblichkeiten und verbleibenden Auswirkungen auf das in Betracht gezogene Landschafts- und Ortsbild, die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Wohn- und Baulandnutzungen werden nachvollziehbar, als, gegebenenfalls lediglich geringfügig qualifiziert. Geringfügig werden auch die Auswirkungen auf die erhobenen Sach- und Kulturgüter erachtet, jagdökologische Interessen werden gewahrt.

Die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen sind nachvollziehbar fachlich begründet und sollen zur nachhaltigen Gewährleistung des obligatorischen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter beitragen und damit das Schutzniveau für die Umwelt gesamt hoch erhalten.

### **3.2.4 Stellungnahmen unter Punkt 1.2.4**

Unter Punkt 1.3 wird dezidiert vermerkt, dass diesen Stellungnahmen begründet Beweischarakter und Sachkompetenz zuerkannt werden.

Insoweit haftet ihnen berechnigte die Vermutung der Richtigkeit an und ist davon auszugehen, dass das Vorhaben auerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms, jedoch innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenber Kiesabbau liegt, sowie wasserwirtschaftliche Interessen nicht verletzt.

Ebenso ist in einem nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt.

Ferner werden keine Bedenken gegen das Vorhaben und seine Genehmigung vermeldet, Verletzungen von ffentlichen Schutzinteressen werden nicht behauptet. Indirekt besttigen sich daraus die Ergebnisse des Sachverstndigenbeweises.

Die Expertise des Standortanwalts hebt glaubwrdig die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens, sowie seine Bedeutung in Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz hervor.

### **3.2.5 Umweltvertrglichkeitsgutachten (UVGA) vom Dezember 2024**

Unter Verweis auf Punkt 1.3.3 beruht das UVGA auf den legalen Vorgaben des § 12 UVP-G 2000. Im Kern der Betrachtungen stehen dabei die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und deren sachverstndige Beurteilung.

Diese Betrachtungen werden im Sinne einer integrativen Zusammenschau zu einer Gesamtbewertung des Vorhabens gefhrt, die im Gegenstand die plausible Schlussfolgerung zulsst, dass das Vorhaben, unter Voraussetzung einer projekt- und vorschreibungsgemen Ausfhrung, den Schutzgtern gem § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. nicht entgegensteht und keine bleibenden, erheblichen Umweltschden anrichtet.

Insoweit ist das Vorhaben zulssig als umweltvertrglich zu qualifizieren.

### **3.3 Rechtliche Würdigung**

#### **3.3.1 Antrag**

Beweisgewürdigt erfüllt die geplante Erweiterung einer Entnahme mineralischer Rohstoffe die Tatbestände nach § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25b UVP-G 2000 und begründet die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Entscheidung nach § 17 leg. cit.

Der vorliegende Genehmigungsantrag erweist sich sohin als zulässig, mängelfrei sowie ausreichend präzisiert, sodass der konkrete Projektwille unmissverständlich nachzuvollziehen und beurteilen ist.

#### **3.3.2 Ermittlungsverfahren**

Unter Verweis auf Punkt 1.2 ist grosso modo belegt, dass das Ermittlungsverfahren bedachtsam und rechtskonform durchgeführt wird.

Die unter Punkt 1.2.1. angestellten Überlegungen zur Durchführung eines Großverfahrens sind empirisch gestützt und widerspiegeln einen zunehmend gängig gewordenen Verwaltungsalltag, weswegen die Voraussetzungen zu dieser Verfahrenswahl im Gegenstand auch nach geltender Judikatur (VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) zurecht als gegeben angenommen werden können.

Unter Punkt 1.2.2 sind die Transparenz der Ermittlungen und ordnungsgemäße Befassung der vom Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit mit dem Vorhaben dokumentiert. Insoweit ist die Bedeutung rechtskonformer Einwendungen im Zusammenhang mit der Parteistellung im Verfahren als ausreichend bekannt vorzusetzen (Stichwort: Präklusion).

Wie unter Punkt 1.2.3 beschrieben, ergehen während der Öffentlichen Auflage zwei Stellungnahme, die offenkundig keine Rechtsverletzungen durch das Vorhaben behaupten und sohin nicht als Einwendungen verstanden werden wollen und können.

Mangels Einwendungen erfolgt auch die unter Punkt 1.2.5 dargelegte Abstandnahme von einer Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 rechtens.

Die unter Punkt 1.3 dargelegte Beweiserhebung erfolgt ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Maßstäben des AVG.

Das UVGA im Speziellen wird, wie unter Punkt 3.2.5 ausgeführt, nach den Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 erstellt und bleibt im Ergebnis eindeutig und unmissverständlich. Danach ist die Umweltverträglichkeit für das geplante Änderungsvorhaben erwiesen.

### **3.3.3 Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens**

#### **3.3.3.1 Allgemeine Ausführungen**

Bei der Entscheidung über den Antrag ist am Maßstab des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen, wieweit der unter Punkt 3.2.2 als beurteilungsrelevant erkannte Sachverhalt die beantragte Genehmigung erlaubt.

Schrittweise sind dabei die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden (Abs 1).

Danach sind zuerst die Materien rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, soweit dabei nicht geschehen, zusätzlich auch die in Abs 2 normierten Voraussetzungen. Das hieraus erzielte Prüfergebnis ist einer Gesamtbewertung zu unterziehen (Abs 5), aus der sich die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ableiten lassen muss.

#### **3.3.3.2 Vorhaben nach dem UVP-G 2000**

Unter Punkt 3.1 wird die geplante Entnahme mineralischer Rohstoffe schlüssig unter den Vorhabentypus nach Anhang 1 Z 25b leg. cit. subsumiert und folgerichtig als Änderung gemäß § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. festgestellt.

Zutreffend wird auch befunden, dass die Bodenaushubdeponie für sich gesehen, keinen Vorhabentypus nach Anhang 1 leg. cit. darstellt.

Richtig ist auch, dass die Rohstoffentnahme und Deponie, wegen ihres sachlichen und räumlichen Zusammenhanges, ein Vorhaben gemäß von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 bilden.

#### **3.3.3.3 Genehmigungsvoraussetzungen nach MInroG**

Beweisgewürdigt liegt der Vorhabenstandort im Zeitpunkt des Ansuchens, sowie auch der Entscheidung darüber, in keinem Abbauverbotsbereich gemäß **§ 82 Abs 1**

leg. cit. und hält die darin normierte 300m-Abstandsregel zu den ex lege bezeichneten Baulandwidmungen (Z 1 bis 3) gegebenenfalls ein. Die Absätze 2 bis 4 kommen nicht zum Tragen.

Der Entnahme der mineralischen Rohstoffe haftet gemäß **§ 83 Abs 2** leg. cit. das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung an und wird dieses Interesse vom gegenständlichen Vorhaben expressis verbis verfolgt.

Angesichts des Vorhabenstandortes in Eignungszonen nach dem „Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord“, LGBl- Nr.7/2025, und der für ihn ausgewiesenen Flächenwidmung ist kein Widerspruch der Rohstoffentnahme mit der, im Gegenstand als einschlägig zu erachtenden örtlichen und überörtlichen Raumplanung zu erkennen.

Nach den schlüssigen Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der Sachverständigen ist auch berechtigt anzunehmen, dass die Rohstoffentnahme weder der Wasserwirtschaft noch den umfassend geprüften, öffentlichen Interessen zuwider steht. Insoweit können unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch die Rohstoffentnahme und des vorhabenbedingten Verkehrs weitgehend ausgeschlossen werden.

Auf die Standortgebundenheit und Verfügbarkeit über das bestehende Rohstoffvorkommen lassen sowohl die darauf abstellenden Projektausführungen als auch die Stellungnahme des Standortanwalts nachvollziehbar schließen.

Unter Verweis auf die in Punkt 3.2.5 deziert festgestellte Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens, sohin auch der Rohstoffentnahme im Speziellen, ist festzustellen, dass im Zusammenhang damit, die Minimierung von Umweltauswirkungen konzeptionell angestrebt und auch erzielt wird. Es ist somit zulässig von einer Widerspruchslöslichkeit gegenüber anderen, berücksichtigungswürdigen Schutzinteressen auszugehen, die es im Sinne von **Abs 1** erlaubt, das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rohstoffentnahme respektive der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für sie im Vergleich zu seiner Versagung als überwiegend zu qualifizieren.

Ferner erweist das Ermittlungsverfahren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß **§ 116 Abs 1** leg. cit. erfüllt sind.

#### **3.3.3.4 Genehmigungsvoraussetzungen nach AWG 2002**

Bezüglich die geplante Bodenaushubdeponie lassen die angestellten Ermittlungen zweifelsfrei erkennen, dass den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen des **§ 43 Abs 1 und 2** leg. cit. im Gegenstand entsprochen wird. Unter die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen subsumieren expressis verbis auch die Voraussetzungen der gemäß § 38 leg. cit. anzuwendenden Vorschriften, sowie jene nach § 1 Abs 3 leg. cit.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Voraussetzungen handelt es sich im Wesentlichen um den Schutz verschiedener öffentlicher Interessen, die es zu wahren gilt. Insoweit sollen vorhabeninduzierte, erhebliche Nachteile für beispielsweise Menschen (Leben und Gesundheit), dingliche Rechte von Nachbarn, Kulturgüter, Luft, Boden in seiner nachhaltigen Nutzung, Wasser und dessen ökologische Funktionsfähigkeit, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum tunlichst vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei sind die Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und technische Standards obligatorisch einzuhalten, die Deponie zu überwachen und betreuen und der Anfall von Abfällen beim Betrieb der Deponie gering zu halten. Punkto technischer Standards und Überwachung der Deponie wird insbes. auf die Vorschriften der DVO 2008 verwiesen.

Der Sachverständigenbeweis speziell zum Fachbereich „Deponietechnik / Gewässerschutz“ belegt untrüglich, dass die angesprochenen Schutzinteressen, Rechtsvorgaben sowie technischen Standards im Zusammenhang mit der Bodenaushubdeponie eingehalten und dahingehend die abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Deponie erfüllt werden.

#### **3.3.3.5 Genehmigungsvoraussetzungen nach NÖ NSchG 2000**

Im naturschutzrechtlichen Zusammenhang ist als Genehmigungsvoraussetzung gemäß **§ 7 Abs 2** leg. cit. von Maßgabe, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Erholungswertes der Landschaft und der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum von der Entnahme mineralischer Rohstoffe wie auch der Bodenaushubdeponie verursacht werden.

Dieser Rechtsvorgabe wird aufgrund des hierin eindeutigen Sachverständigenbeweises nachgekommen und sind diese Materien rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt zu erachten.

### **3.3.3.6 Genehmigungsfähigkeit nach § 17 UVP-G 2000**

Angesichts der voranstehenden Ausführungen erweist es sich, dass die im Gegenstand einschlägigen Materien rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit implizit auch jene gemäß **Abs 1** leg. cit. erfüllt sind.

Aus den angestellten Ermittlungen ist zudem evident ersichtlich, dass die in **Abs 2** leg. cit. normierten Genehmigungsvoraussetzungen bei der Prüfung der Materien rechtlichen Voraussetzungen sinngemäß abgehandelt und in einem positiv beurteilt werden.

Gesamt bewertet im Sinne von **Abs 5** leg. cit. führen die Ermittlungen, allen voran die Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Ergebnis, dass das gesamte Vorhaben, sohin die Entnahme mineralischer Rohstoffe wie auch die Bodenaushubdeponie den für sie geltenden Genehmigungsvoraussetzungen entspricht, vor allem dann, wenn projektgemäß vorgegangen und den sachverständigen Vorschlägen betreffend Auflagen, Aufsichten und Fristen vorschreibungsgemäß entsprochen wird.

In einem steht fest, dass das Vorhaben keine schweren Umweltbelastungen induziert, welchen mit geeigneten Maßnahmen nicht wirkungsvoll beizukommen wäre. Das bedeutet zugleich, dass Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, die solche Umweltbelastungen bedingen könnten, dezidiert nicht auftreten werden.

Im Ergebnis dessen erweist sich die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

### **3.3.4 Aufsichten**

Die Vorschreibung zur Bestellung der unter Punkt I.5 bezeichneten Aufsichten ist durch die jeweils angeführten Rechtsbestimmungen legitimiert und nachweislich, sachverständig angeregt.

Die vorgegebenen Bestellungsmodalitäten sind im Wesentlichen dem im Gegenstand gemäß § 21 Abs 2 UVP-G 2000 bereits mit Rechtskraft dieses Bescheides vorgese-

nenen Zuständigkeitsübergang auf die Materien rechtlichen Behörden und der Notwendigkeit zur rechtzeitigen Bestellung des Aufsichtsorgans vor Ausführungsbeginn des Vorhabens geschuldet.

### **3.3.5 Auflagen**

Die unter Punkt I.6 vorgeschriebenen Auflagen sind sachverständig schlüssig begründet und sollen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit hochzuhalten.

Sie sind recte auf die, in den Rechtsgrundlagen und unter Punkt 2 zitierten Materien rechtlichen Vorschriften des MinroG, AWG 2002 und NÖ NSchG 2000 gestützt.

### **3.3.6 Fristen**

Zur Fristvorschreibung unter Punkt I.7 ist anzumerken, dass auch hiermit dem Bestreben, das Schutzniveau für die Umwelt hochzuhalten, gedient sein soll.

Die Festlegung der Frist erfolgt kongruent zu dem einschlägigen Projektwillen (Beilage D02 – Abbauzonen – Zeitplan), wonach die Einbringung des Abfalls in die Deponie im Jahre 2027 aufgenommen und 2046 beendet werden soll. Insoweit sind für die Einbringung des Abfalls 19 Jahre und damit ein Jahr weniger, als nach § 48 Abs 1 AWG 2002 zulässig ist, geplant.

In Anbetracht dieser Umstände bedarf es gemäß der zitierten Rechtsvorschrift der getätigten Fristvorschreibung und ist sie in Bezug auf den dargelegten Projektwillen als jedenfalls angemessen zu qualifizieren.

Der aufgezeigte Zeitplan erweist zudem, dass die Rohstoffentnahme keine explizite Befristung erfordert und daher eine solche unter Verweis auf § 116 Abs 1 MinroG unterbleiben kann.

### **3.3.7 Sicherstellung**

Die Vorschreibung der Sicherstellung im Zusammenhang mit der Bodenaushubdeponie erfolgt rechtskonform im Sinne der Vorschriften des § 48 Abs 2 und 2a AWG 2002 iVm § 44 DVO 2008.

Diesen Vorschriften folgend, wird ein fachlich induzierter Vorschlag für eine solche Sicherstellung im Gegenstand vom deponietechnischen Amtssachverständigen erstellt. Dieser Vorschlag erweist sich als schlüssig nachvollziehbar und erfolgt unter anderem auch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Berechnungen (Beilage D03).

Für eine Sicherstellung im Sinne von § 116 Abs 11 MinroG sind im Gegenstand keine Veranlassungen zu ersehen.

### **3.3.8 Nachkontrolle**

In Anbetracht des über rd. 2 Jahrzehnte projektierten Betriebs der Rohstoffentnahme wird in gängiger Verwaltungspraxis angenommen, dass es nicht sinnvoll ist, diese Rohstoffentnahme einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 6 UVP-G 2000 durch die UVP-Behörde unterziehen zu wollen.

Die Rohstoffentnahme ist als ein Vorhaben nach Spalte 1 Z 25b des Anhanges 1 leg. cit. gemäß § 22 leg. cit. obligatorisch einer Nachkontrolle zu unterziehen, welche in Abstimmung auf § 20 Abs 6 leg. cit. unter Punkt III. pflichtgemäß mit Terminvorgabe beauftragt wird.

## **4 Zusammenfassung**

In Anbetracht der voranstehenden Ausführungen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben als umweltverträglich und genehmigungsfähig zu qualifizieren. Die spruchgemäße Erlaubnis erweist sich als schlüssig begründet und rechens.

Die gesonderte Kostenvorschreibung ist legal zulässig.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)